

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0065/2017
Auskunft erteilt:	Frau Siewert, Frau Kratz-Trutti
Ruf:	492-5147
E-Mail:	SiewertS@stadt-muenster.de Kratz-Trutti@stadt-muenster.de
Datum:	15.02.2017

Betrifft

Satzung zur Änderung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und Offenen Ganztagschulen"

Beratungsfolge

01.03.2017	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
07.03.2017	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
22.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.03.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die als Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ wird beschlossen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ der Beschluss zum Haushalt 2017 vom 14.12.2016 (V/1109/2016) umgesetzt wird:
 - Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden per Satzungsänderung dynamisch um 2% jährlich erhöht, bis es ein neues Kinderbildungsgesetz (NRW) gibt (2019/2020).
 - Die OGS Elternbeiträge werden per Satzungsänderung ab der Einkommensgrenze ab 75.000 € von jetzt 170 € auf 180 € monatlich erhöht.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass damit dem Vorschlag der Verwaltung, den § 3 Abs. 3 der Beitragssatzung anzupassen, entsprochen wurde (Punkt 2.3 der Begründung und 1 der Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

- **Erhöhung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Betreuung in Kindertagespflege**

Die Erhöhung der Elternbeiträge für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege von 2 % dynamisch ab dem 01.08.2017 führt nach aktueller Berechnung des Beitragsaufkommens auf der Grundlage des Kitajahres 2016/2017 in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 zu folgenden Mehreinnahmen gegenüber der bisherigen Veranschlagung im Haushalt:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020
Mehreinnahmen insg.	105.520 €	360.000 €	621.340 €	887.010 €

Die Dynamik der Erhöhung der Mehreinnahmen pro Haushaltsjahr wurde im am 14.12.2016 beschlossenen Haushaltsetat für das Jahr 2017 nicht abgebildet. Für das Jahr 2017 wurde die gleiche Mehreinnahme zugrunde gelegt wie für die Folgejahre, obwohl die Erhöhung der Elternbeiträge erst zum 01.08.2017 eintritt und wegen der dynamischen Erhöhung der Elternbeiträge die Mehreinnahmen in jedem Haushaltsjahr steigen.

- **Erhöhung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule in den Einkommensgruppen über 75.000 € von 170 ,00 € mtl. auf 180,00 € mtl.**

Die Umsetzung der Erhöhung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule zum 01.08.2017 und nicht wie im Haushalt 2017 veranschlagt, zum 01.02.2017, führt im Jahr 2017 zu einer Mindereinnahme von 37.200 €.

Es ist davon auszugehen, dass die Mindereinnahme kompensiert wird durch ein höheres Elternbeitragsaufkommen aufgrund der Ausweitungen von Gruppen an den Offenen Ganztagschulen.

Die Erhöhung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule in den Einkommensgruppen über 75.000 € von 170,00 € mtl. auf 180,00 € mtl. war im Beschluss zum Haushalt 2017 vom 14.12.2016 zum 01.02.2017 vorgesehen.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule vor dem 01.08.2017 ist nicht umsetzbar, weil die Eltern ihre Kinder verbindlich (d. h. bis zum 31.07.2017) für ein Schuljahr anmelden. Die Eltern schließen den Vertrag im Vertrauen auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Elternbeiträge ab. Daher kann eine Änderung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule jeweils nur zu Beginn des Schuljahres zum 01.08. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung			
Zeile	04	Öffentlich rechtliche Leis- tungsentgelte			Ansatz im Teil- ergebnisplan
			2017 ff.	12.662.240 €	
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit		€	
Zeile	04	Öffentlich rechtliche Leis- tungsentgelte			
			2017	2.628.200	
			2018	2.672.800	
			2019	2.711.780	
			2020	2.751.340	

Die Haushaltsansätze in der Produktgruppe 601 für die Jahre 2018 ff werden im Rahmen der Haushaltsanmeldung von der Verwaltung angepasst.

Begründung:

1. Ausgangslage:

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die *Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen* vom 25.06.2009 in der Fassung vom 07.05.2015. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

In Münster wird für Geschwisterkinder nur ein Elternbeitrag gefordert. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut oder nehmen an einem Betreuungsangebot an einer Grund- oder Förderschule oder einer offenen Ganztagschule teil, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Die Elternbeitragstabellen wurden für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege letztmalig zum 01.08.2013 (Vorlage V/0047/2013) geändert, indem

- die Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen angeglichen wurde.
- die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in den Einkommensgruppen über 37.000 € bis 95.000 € um 5 % erhöht wurden.

- die Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen um vier weitere Einkommensgruppen bis über 150.000 € erweitert wurde.

Die Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule wurde letztmalig zum 01.08.2015 geändert, indem

- die Obergrenze für den Elternbeitrag für die offene Ganztagschule im Primarbereich nach Ziffer 8.2 des Grundlagenerlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalens vom 15.01.2015 von mtl. 150,00 € auf mtl. 170,00 € erhöht wurde. Mit Vorlage V 0108/2015 wurde der höchste Elternbeitrag für die offene Ganztagschule daher in den Einkommensgruppen über 75.000 € auf mtl. 170,00 € festgesetzt.

Am 14.12.2016 beschloss der Rat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Haushaltsplan. Die darin enthaltenen höheren Einnahmeansätze basieren auf Beschlüssen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, folgende Änderungen bei der *Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen* umzusetzen:

- Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden per Satzungsänderung dynamisch um 2% jährlich erhöht, bis der Landesgesetzgeber ein neues Kindertagesbetreuungsgesetz beschließt (2019/2020).
- Die OGS Elternbeiträge werden per Satzungsänderung ab der Einkommensgrenze ab 75.000 € von jetzt 170 € auf 180 € monatlich ab dem 01.02.2017 erhöht.

2. Neuregelung:

2.1 Erhöhung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Betreuung in Kindertagespflege um 2% dynamisch

Mit dem Beschluss zum Haushalt 2017 vom 14.12.2016 sind die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege mit Wirkung zum 01.08.2017, jeweils zum 01.08. eines Jahres, um 2% dynamisch zu erhöhen. Die Umsetzung selbst setzt eine Änderung der entsprechenden Satzung (siehe oben) voraus. Die Anhebung der Elternbeiträge orientiert sich damit erstmalig an der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgesetzten, jährlichen Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen.

Die Kindpauschalen, die die Grundlage für die Berechnung der Betriebskostenförderung sind, haben sich seit Inkrafttreten des KiBiz im Jahr 2008 jährlich um jeweils 1,5% erhöht. Vor dem Hintergrund steigender Personalkosten hat der Landesgesetzgeber ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 eine Anhebung der Pauschalen um jährlich 3% verabschiedet. Trotz einer ebenfalls erhöhten Landesförderung ergibt sich dadurch eine kontinuierliche Steigerung des städtischen Anteils an den Betriebskosten.

Durch die jährliche Erhöhung der städtischen Elternbeiträge wird ein Teil der vorgenannten, jährlichen Kostensteigerungen bei den städtischen Betriebskostenzuschüssen durch die Eltern von Kindern in öffentlich geförderter Kinderbetreuung refinanziert. Die Steigerung der Elternbeiträge bleibt dabei mit 2% allerdings unter der im KiBiz vorgesehenen Steigerung der Kindpauschalen von 3% jährlich.

Der Beschluss zum Haushalt 2017 vom 14.12.2016 (V/1109/2016, Anlage 5) wird umgesetzt, indem

- erstmalig zum 01.08.2017 die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege durch die Änderung der Satzung um 2 % erhöht werden.

- jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres die Elternbeitragstabellen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege aufgrund der jährlichen dynamischen Steigerung um 2 % neu gefasst und als Bestandteil der Satzung dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2017 ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.

2.2 Erhöhung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule in den Einkommensgruppen über 75.000 € von 170 ,00 € mtl. auf 180,00 € mtl.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 09.03.2016 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger mit Wirkung vom 01.08.2016 Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen.

Der Beschluss zum Haushalt 2017 vom 14.12.2016 (V/1109/2016, Anlage 5) sieht vor, die OGS-Beiträge bereits mit Wirkung vom 01.02.2017 ab der Einkommensgruppe über 75.000 € per Satzungsänderung von aktuell 170,00 € mtl. auf 180,00 € mtl. zu erhöhen.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ist erst ab dem 01.08.2017 umsetzbar, weil die Eltern ihre Kinder verbindlich (d. h. bis zum 31.07.2017) für ein Schuljahr anmelden. Die Eltern schließen den Vertrag im Vertrauen auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Elternbeiträge ab. Daher kann eine Änderung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule nur zu Beginn eines Schuljahres zum 01.08. eines Jahres erfolgen.

Alle Beitragspflichtigen, deren Kinder eine Offene Ganztagschule besuchen und die den höchsten Elternbeitrag in Höhe von aktuell 170,00 € mtl. zahlen, wurden schriftlich darüber informiert, dass entgegen der Presseberichtserstattung die Erhöhung des Elternbeitrages erst zum 01.08.2017 erfolgen wird.

2.3 Vereinfachung beim Nachweis des Jahresbruttoeinkommens anlässlich der Erstanmeldung in einer Kindertageseinrichtung oder bei Beginn der Betreuung in Kindertagespflege

Bei der Anmeldung ihres Kindes zum 01.08. des jeweiligen Jahres müssen die Eltern nach § 3 Absatz 3 S. 1 der *Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen* ihr Jahreseinkommen nicht nur schriftlich angeben, sondern auch nachweisen, da die Höhe der Elternbeiträge vom Jahreseinkommen abhängig ist.

Einen Jahreseinkommensnachweis für das laufende Jahr können Eltern zu diesem Zeitpunkt nicht vorlegen. Zudem nehmen viele Mütter bzw. Väter ihre Beschäftigung erst mit Beginn der Betreuung ihres Kindes in der zweiten Jahreshälfte auf und verfügen daher zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über einen Einkommensnachweis.

Da die von den Eltern vorgelegten Einkommensnachweise (aktuelle oder aus dem Vorjahr) bei der erstmaligen Anmeldung ihres Kindes daher nicht aussagekräftig sind, kann zur Entlastung von Eltern und Verwaltung auf die Vorlage verzichtet werden.

Bei Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, bzw. bei Beginn der Betreuung in Kindertagespflege reicht die Vorlage der von den Eltern unterschriebenen Erklärung zum Elterneinkommen

daher aus. Im Jahr darauf kann anhand der dann aussagekräftigen Unterlagen (in den meisten Fällen ist dies der jeweilige Steuerbescheid) der Elternbeitrag überprüft und ggf. neu festgesetzt werden.

Aktuelle Satzungsregelung:

Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung-, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege und danach jährlich unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster **schriftlich angeben und nachweisen**, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Änderungsvorschlag:

Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster **schriftlich angeben**, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Das der Festsetzung des Elternbeitrages zu Grunde zu legende Einkommen ist jährlich unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.

3. Fazit

Der Beschluss zum Haushalt 2017 vom 14.12.2016 (V/1109/2016, Anlage 5), die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dynamisch um 2% jährlich zu erhöhen und die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Offenen Ganztagschulen ab der Einkommensgrenze ab 75.000 € von 170 € auf 180 € monatlich zu erhöhen, wird mit dieser Beschlussvorlage umgesetzt.

I. V.

Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlage

Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“